

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 16. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 16. April 1884.

Entwurf des Statuts

I. einer Orts-Krankenkasse, II. einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nebst Erläuterungen.

Nach dem Reichs-Gesetz vom 15. Juli 1883.

Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.

I. Orts-Krankenkassen.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Orts-Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassen-Statuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassen-Statuten für Orts-Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Orts-Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern () beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.
2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Vorauszehung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassen-Statut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunal-Verbandes ausgesprochen werden.
3. Bei Abfassung des Entwurfs sind durchgehends die Verhältnisse einer Orts-Krankenkasse in's Auge gefaßt, welche für mehrere verwandte, dem Bereiche des Handwerks angehörende Gewerbszweige errichtet wird.

Derselbe bietet aber auch für die Aufstellung der Statute solcher Klassen, welche nur für einen Gewerbszweig (ein Handwerk), sowie solcher,

welche für sämmtliche Gewerbszweige in einer Gemeinde errichtet werden sollen, eine ausreichende Anleitung.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassen-Statuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassen-Mitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassen-Statut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.
5. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

Entwurf

des Statuts einer Orts-Krankenkasse.

(Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

(Für neue Statute.) (¹)

Auf Grund der §§ 16 und 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. S. 73), errichtet der Magistrat [Gemeinde-Vorstand] von N. nach Anhörung der Beteiligten (²) das nachstehende Kassen-Statut:

oder

(Für revidirte Statute.) (³)

[Für die Kasse zu N. wird nach Maß-

gabe des § 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter, (*) das nachfolgende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt an die Stelle des Statuts vom]

Zum Eingang.

1. Statute für neu zu errichtende Orts-Krankenkassen sind von der Gemeinde-Behörde nach Anhörung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§ 23 des Gesetzes).
2. Soll der Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier einzuschreiben die Worte:
mit Genehmigung zc. (Bezeichnung der höheren Verwaltungs-Behörde.)
3. Bestehende, nach bisherigen gesetzlichen oder ortsstatutarischen Bestimmungen mit Beitritt-zwang ausgestattete Kranken-Kassen unterliegen, soweit sie nicht Innungs- oder Fabrik-Krankenkassen sind, nach § 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 fortan den Vorschriften des letzteren über die Orts-Krankenkassen. Die nothwendige Statuten-Aenderung ist auf dem durch die bisher geltende Vorschrift vorgeschriebenen Wege bis zum 1. Januar 1885 herbeizuführen. Für sie ist demnach ein revidirtes Statut zu errichten und also der für solche bestimmte Eingang zu wählen.
4. Vergl. Bemerkung 2.

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§ 1. Unter dem Namen: (*)

[Orts-Krankenkasse der Tischler, Drechsler, Bötticher und verwandter Gewerbe]

wird für die nachbezeichneten Gewerbe, (*) mit Ausnahme derjenigen denselben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, eine Orts-Krankenkasse errichtet:

1. [Tischler-Gewerbe,
 2. Drechsler-Gewerbe,
 3. Bötticher-Gewerbe,]
- zc.

oder

[Die Kasse führt fortan den Namen

Sie besteht für die nachbezeichneten Gewerbe, mit Ausnahme zc.]

Der Sitz der Kasse ist N.

Zu § 1.

1. Die Wahl des Namens der Kasse ist frei; wo derselbe nicht von den Gewerbszweigen, für welche die Kasse bestimmt ist, hergenommen wird, empfiehlt sich der Zusatz: „Orts-Krankenkasse für u. s. w.“
2. Die Gewerbszweige, bezw. die Klassen versicherungspflichtiger Personen, für welche die Kasse errichtet wird, müssen nach § 19 Absatz 1 und § 23 Ziffer 1 des Gesetzes im Klassen-Statut bezeichnet sein.
3. Da die Mitgliedschaft bei einer Orts-Krankenkasse von der Verpflichtung, einer Betriebs-Krankenkasse beizutreten, nicht befreit, so werden die Betriebe,

für welche Klassen der letzteren Art bestehen, von der Orts-Krankenkasse auszuschließen sein.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§ 2. Mitglieder der Klasse sind alle von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art [in ihren Werk- [Betriebs-] (*) stätten] (*) innerhalb des Gemeinde-Bezirks gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, [deren Beschäftigung weder ihrer Natur nach eine vorübergehende, noch durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist] (*) mit Ausnahme: (*)

1. der Mitglieder einer auf Grund des Titels VIII der Gewerbe-Ordnung errichteten, den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Zimungs-Krankenkasse, (*)
2. der Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Hilfskasse.

Zu § 2.

1. Besteht die Kasse nicht ausschließlich aus Handwerkern, so wird die Bezeichnung „Betriebsstätten“ vorzuziehen sein.
2. Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des § 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.
3. Da Mitglieder von Betriebs-Krankenkassen nach dem Ausscheiden aus dem Betriebe das Recht, der Kasse ferner anzugehören, nur dann haben, wenn sie in eine Beschäftigung eintreten, vermöge welcher sie nicht Mitglieder einer anderen Kasse werden, so brauchen sie unter den Ausnahmen nicht aufgeführt zu werden.
4. Da Innungen von dem Rechte, Kranken-Kassen für die bei Innungs-Meistern beschäftigten Arbeiter zu errichten, jeder Zeit Gebrauch machen können, so empfiehlt sich die Aufnahme dieser Bestimmung auch da, wo zur Zeit derartige Kassen noch nicht bestehen.

§ 3. (*) Von der Mitgliedschaft sind auf ihren

Antrag durch den Klassen-Vorstand diejenigen Personen zu befreien, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie ihres Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes Anspruch haben.

Zu § 3.

1. Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung kraft § 3 Absatz 2 des Gesetzes. Die im Absatz 1 daselbst bezeichneten Beamten werden bei Kassen der hier in Frage stehenden Art nur ausnahmsweise vorkommen. Wird die Kasse auch für größere Betriebe miterrichtet, bei welchen solche Beamte vorkommen, so sind auch diese zu erwähnen, falls die gesetz-

lichen Befreiungen von der Versicherungspflicht überhaupt in das Statut aufgenommen werden sollen.

B. Beitrittsberechtigte.

§ 4. (1) Berechtig, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. alle innerhalb des Gemeinde-Bezirktes von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, (2)
2. alle innerhalb des Gemeinde-Bezirktes von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art mit Arbeiten ihres Gewerbes außerhalb ihrer Werk-(Betriebs-)stätten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, (2)
3. die nachbenaunten Personen: (2)

Zu § 4.

1. Vergl. § 19 Absatz 3 des Gesetzes.
2. Die Nr. 1 und 2 sind zu streichen, falls die bezeichneten Personen kraft statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind.
3. In wie weit von der durch § 26 Abs. 4 Ziff. 5 gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen ist, ob namentlich selbstständigen Handwerkern der betreffenden Gewerbszweige der Beitritt zur Kasse zu ermöglichen ist, wird nach örtlichen Verhältnissen zu entscheiden sein. Die Aufnahme in die Kasse kann für diese Personen von Bedingungen, z. B. Gesundheits- Miteft, Lebensalter z., abhängig gemacht werden, welche eintretendenfalls hier festzustellen sind.

§ 5. (1) Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§ 2 und 4 gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist vom Vorstande nach den Orts-Durchschnittspreisen festzusetzen.

Zu § 5.

1. Vergl. § 1 Absatz 3 des Gesetzes.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 6. Für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten. (1)

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§ 4) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung (2) bei dem Kassen-Vorstande. (2)

[Die Anmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung, in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht]. (2)]

Zu § 6.

1. Vergl. § 19 Absatz 2 des Gesetzes.
2. Vergl. § 19 Absatz 3 des Gesetzes.
3. Auch wo übrigens eine besondere Meldestelle errichtet wird, empfiehlt es sich, die Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen eine Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.
4. Vergl. Bemerkung 4 zu § 10.

§ 7. Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im § 2 unter 2 bezeichneten Kassen geworden sind, (1)
2. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

Zu § 7.

1. Vergl. § 19 Absatz 4 des Gesetzes.

§ 8. In dem Falle des § 7 Ziffer 2 bleiben die bezeichneten Personen, so lange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschafts-Kasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassen-Vorstand anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§ 30) zum ersten Fälligkeits-Termine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich. (1)

Für diese, sowie für die auf Grund des § 4 der Kasse beigetretenen Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austritts-Erklärung bei dem Kassen-Vorstande, oder, falls die Kassen-Beiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine. (2) Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

Zu § 8.

1. Vergl. § 27 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Vergl. § 19 Absatz 5 und § 27 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 9. [Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, sind durch den Vorstand aus der Kasse auszuschließen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle mit dem Tage, an welchem dem Mitgliede die Ausschließung mitgetheilt wird.] (1)

Zu § 9.

1. Vergl. § 26 Absatz 4 Ziffer 1.
Ob diese Bestimmung getroffen werden soll, hängt von freiem Ermessen ab.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§ 10. (1) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem [Kassen-Vorstande] [Kassen- und Rechnungsführer] [der von der Aufsichts-Behörde errichteten Meldestelle] (2) anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeits-Verhältnisses daselbst abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

- den Vor- und Zunamen [sowie die Beschäftigung] (3) des Anzumeldenden,
- den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung, [den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.] (4)

Die Abmeldung muß enthalten:

- den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,
- den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

[Die Veräumniß dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 Mark nach sich.] (5)

[Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.] (6)

Zu § 10.

1. Vergl. § 49 des Gesetzes.
2. Wo eine gemeinsame Meldestelle von der Aufsichts-Behörde nicht errichtet ist, wird es sich für größere Kassen meistens empfehlen, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassensführer vorzuschreiben.
3. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach der Beschäftigung festgestellt werden soll (vergl. § 12.)
4. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach dem wirklichen Arbeits Verdienste festgestellt werden soll (vergl. § 12).
5. Gesetzliche Bestimmung (§ 81 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Platz greift.
6. Desgleichen; vergl. § 50 des Gesetzes.

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§ 11. (1) Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern:

1. für ihre Person
 - a) eine Kranken = Unterstützung nach Maßgabe des § 13,
 - [b) eine Wöchnerinnen = Unterstützung nach Maßgabe des § 19] (2),
 - c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 20,
 - [2. für ihre Familien = Angehörigen Unterstützung im Krankheits- und Todesfalle nach Maßgabe des § 21.]
- [Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet und nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.] (3)

Zu § 11.

1. Zuwiefern über die im § 20 des Gesetzes festgestellten Mindestleistungen innerhalb der durch § 21 gezogenen Grenzen hinauszugehen ist, muß nach den für die einzelne Kasse in Betracht kommenden Verhältnissen erwogen werden. Für bereits bestehende Kassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen vorliegen. Für neu errichtete Kassen wird es sich empfehlen, zunächst über die Mindestleistungen nicht hinauszugehen, zumal, wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach § 31 des Gesetzes zunächst zulässigen Höchstbetrag nach den Verhältnissen der Kassen-Mitglieder nicht erwünscht erscheint. Am unbedenklichsten ist ein Hinausgehen über die Mindestleistung hinsichtlich der Dauer der Kranken-Unterstützung, da die Verlängerung derselben über 13 Wochen hinaus erfahrungsmäßig eine erhebliche Mehrbelastung der Kasse nicht mit sich bringt, dagegen allen Kassen = Mitgliedern ohne Unterschied zu gute kommt, während die Gewährung von Unterstützungen für erkrankte Familien-Mitglieder in der Regel nur für die verheiratheten unter ihnen Interesse hat.
2. Fällt aus für Kassen, welche keine weiblichen Mitglieder haben.
3. Gesetzliche Bestimmung (§ 56 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet.

B. Durchschnittlicher Tagelohn.

§ 12. (a) (1) Der durchschnittliche Tagelohn ist festgesetzt:

- [1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder, ausschließlich der Lehrlinge auf Mark,
- [2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder auf Mark,] (2)
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf Mark,
- [4. für weibliche Kassen = Mitglieder unter 16 Jahren auf Mark.] (3)

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungs-Behörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§ 12. (b) Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassen-Mitglieder in 3 Klassen eingetheilt: (1)

1. Volljährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] [und die § 4 Ziffer 3 unter . . . ausgeführten Personen] (2). I. Klasse.
2. Minderjährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] und die § 4 Ziffer 3 unter . . . ausgeführten Personen. II. Klasse.
3. Lehrlinge, sowie Kassen-Mitglieder unter 16 Jahren (3). III. Klasse.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

- für die I. Klasse auf (... Mark),
- für die II. Klasse auf (... Mark),
- für die III. Klasse auf (... Mark).

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungs-Behörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§ 12. (c) (°) [Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Klassen-Mitglieder in (3) Klassen eingeteilt:

1. Klassen-Mitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag . . . Mark . . . Pf. oder mehr beträgt. (I. Klasse.)
2. Klassen-Mitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag . . . Mark . . . Pf. bis . . . Mark . . . Pf. ausschließlich beträgt. (II. Klasse.)
3. Klassen-Mitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als . . . Mark . . . Pf. beträgt. (III. Klasse.)

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

- für die I. Klasse auf (... Mark),
- für die II. Klasse auf (... Mark),
- für die III. Klasse auf (... Mark).

Jedes Klassen-Mitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Klassen-Vorstand einer Klasse zugeteilt, welche in das für ihn auszustellende Duitungsbuch (§ 36) einzutragen ist.

Versehungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienst, jedoch nur vor [vier Wochen zu vier Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichts-Behörde entschieden. | Zu § 12.

1. Grundlage für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes ist immer der durchschnittliche Tagelohn der Klassen-Mitglieder (nicht wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tage-Arbeiter). Der durchschnittliche Tagelohn kann aber in zweifacher Weise festgesetzt werden:

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämtliche männliche erwachsene, weibliche erwachsene, männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird; bei dieser Art der Feststellung würde der § 12 die Fassung unter a zu erhalten haben (vergl. § 20 Ziff. 1 des Gesetzes); sodann in der Weise, daß die Klassen-Mitglieder in Klassen eingeteilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird. Die Fassungen des § 12 unter

b und c geben Beispiele, wie eine solche Klassen-Einteilung vorgenommen werden kann. Ob eine dieser Einteilungen oder eine andere zu wählen, muß nach den Verhältnissen der Klassen-Mitglieder beurteilt werden (vergl. § 20 Abs. 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnitts-Tagelöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungsbehörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage, welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind; und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Klassen-Statuts zur Genehmigung geschehen.

2. Fällt aus, wenn die Kasse keine weiblichen Mitglieder hat.
3. Gehören der Kasse auch weibliche Mitglieder an, so werden dieselben bei dieser Art der Klassen-Einteilung besonders zu berücksichtigen sein.
4. Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des § 26 Absatz 4 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassen, so müssen diese bei der Klassen-Einteilung berücksichtigt werden.
5. Die Bezeichnung „jugendliche Arbeiter“ im § 8 des Gesetzes muß im Sinne der Gewerbe-Ordnung, also von Arbeitern unter 16 Jahren, verstanden werden.
6. Bei dieser Art der Klassen-Einteilung können die Klassen so abgegrenzt werden, daß auch weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne besondere Klassenbildung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abstufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Klassen-Mitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

C. Kranken-Unterstützung.

§ 13. Als Kranken-Unterstützung wird gewährt für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 [20, 26. . .] (°) Wochen:

1. Vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei.
2. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag die Hälfte (°) des im § 12 festgesetzten Tagelohnes als Krankengeld.

oder

- [a] für Mitglieder der ersten Klasse von Mark,
- b) für Mitglieder der zweiten Klasse von Mark,
- c) für Mitglieder der dritten Klasse von Pf. | (°)

3. Die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung

und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind. (3)

Zu § 13.

1. Die Dauer der Unterstützung muß auf mindestens 13 Wochen, kann aber auch auf längere Zeit bis zu einem Jahre festgestellt werden (vergl. Bemerkung 1 zu § 11).
2. Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte (§ 6 Ziff. 2, § 20 Ziff. 1 des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§ 21 Ziff. 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohnes betragen. Es kann durch Angabe der Quote des durchschnittlichen Tagelohnes, aber auch der Geldsätze für jede Klasse festgesetzt werden. Ersteres hat den Vorzug, daß bei eintretender Aenderung der Tagelohnsätze die Aenderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergibt; letzteres ermöglicht jedem Mitgliede, die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu erkennen.
3. Sollen auf Grund des § 21 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier anzuführen.

§ 14. (1) An die Stelle der in § 13 unter 1 und 2 bezeichneten Unterstützungen tritt auf [Antrag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung in [dem städtischen Krankenhause] [einem Krankenhause].

Für solche Kassen-Mitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, kann die Unterbringung in einem Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn nach der Erklärung des Kassen-Arztcs die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte [andererseits ein Behtel] (2) des im § 13 unter 2 festgesetzten Krankengeldes.

Zu § 14.

1. Der § 7 des Gesetzes gilt nach § 20 Ziffer 1 daselbst auch für Orts-Krankenkassen. Die Aufnahme der Bestimmung empfiehlt sich nur da, wo ein Krankenhaus zur Benutzung offen steht.
2. Vergl. § 21 Ziffer 3 des Gesetzes: es kann in diesem Falle bis zu einem Achtel des Krankengeldes gewährt werden.

§ 15. (1) Den auf Grund des § 8 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach § 13 Ziff. 2 festgestellten Sätze, unter Wegfall der in § 13 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Leistungen, gewährt.

Zu § 15.

1. Vergl. § 27 Absatz 3 des Gesetzes.

§ 16. (1) [Für Mitglieder, welche die Kranken-Unterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für 13 (20, 26 rc.) Wochen (2) bezogen

haben, wird bei Eintritt einer neuen Krankheit, wenn zwischen demselben und der letzten Kranken-Unterstützung weniger als 13 Wochen liegen, neben den in § 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes gezahlt.

Zu § 16.

1. Vergl. § 26 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat nur dann eine Bedeutung, wenn das Krankengeld den Mindestbetrag überschreitet.
2. Hier ist dieselbe Zahl von Wochen einzurücken, welche im § 13 gewählt ist.

§ 17. (1) [Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von (. . . Pf.)] (2) gewährt.]

Zu § 17.

1. Vergl. § 26 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes.
2. Soll in den fraglichen Fällen das Krankengeld nicht völlig entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll.

§ 18. (1) [Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit der aus der anderweiten Versicherung bezogenen Kranken-Unterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes (2) nicht [nicht mehr als um 1/4] übersteigt].

Zu § 18.

1. Diese Bestimmung gilt ohne Aufnahme in das Statut kraft § 26 Absatz 3 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen, daß die fragliche Kürzung gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll. Dies kann z. B. durch Einschubung der Worte: „nicht mehr als um ein Viertel (oder eine andere Quote)“ vor „übersteigt“ am Schlusse geschehen.
2. Das Gesetz lautet: „ihres durchschnittlichen Tagelohnes;“ darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnitts-Tagelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohnes zu verstehen. Um dies außer Zweifel zu stellen, ist der Ausdruck „ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes“ gewählt.

D. Unterstützung für Wöchnerinnen.

§ 19. (1) [Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei] (2) Wochen nach derselben das Krankengeld (2) gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.]

Zu § 19.

1. Fällt aus für Klassen, welchen weibliche Mitglieder nicht angehören.

- 2. Die Dauer der Unterstützung kann nach § 21 Ziffer 4 des Gesetzes bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.
- 3. Die Bestimmung hat nur Bedeutung im dem Falle, wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft. Demnach kann Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

E. Sterbegeld.

§ 20. Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage (¹)

- 1. für männliche erwachsene Mitglieder von Mark,
- [2. für weibliche erwachsene Mitglieder von Mark,]
- 3. für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge Mark,
- [4. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren Mark.]

Zu § 20.

- 1. Das Sterbegeld ist für alle Mitglieder nicht auf Grund des durchschnittlichen Tagelohnes, sondern auf Grund des in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes von der höheren Verwaltungs-Behörde für den betreffenden Gemeinde-Bezirk festgestellten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tage-Arbeiter zu bemessen. Es darf nicht unter dem Zwanzigsfachen (vergl. § 20 Ziff. 3 des Gesetzes) und nicht über dem Vierzigfachen (vergl. § 21 Ziff. 6 des Gesetzes) dieses Betrages festgesetzt werden. Beträgt also der ortsübliche Tagelohn z. B. 1,50 Mark, so ist mindestens der Betrag von 30 Mark und höchstens der Betrag von 60 Mark einzustellen.

F. Unterstützung für Familien-Angehörige.

§ 21. (¹) Für die in ihrem Haushalte lebenden Familien-Angehörigen, welche nicht selbst einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehören, wird den Kassen-Mitgliedern gewährt:

- 1. Im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für Wochen.
- 2. Im Todesfalle der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren ein Sterbegeld im Betrage von Mark für die erstere, im Betrage von Mark für das letztere.
- 3. Im Falle der Entbindung der Ehefrau für die ersten (drei) Wochen nach derselben eine Unterstützung von Mark täglich.]

Zu § 21.

Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben von vornherein gewährt werden sollen, bleibt der Erwägung im einzelnen Falle überlassen (vgl. § 21 Ziff. 5 und 7 des Gesetzes). Am unbedenklichsten wird für Kassen,

welche Kassen-Aerzte annehmen und mit diesen Honorar-Verträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter Ziffer 1 des Paragraphen sein.

G. Beginn und Ende der Unterstützungs-Ansprüche.

§ 22. (¹) Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten [sechs] Wochen der Mitgliedschaft eintreten, wird die Kranken-Unterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von Mark, das Sterbegeld nur im Betrage von Mark gewährt.] (²)

Diejenigen, welche auf Grund des § 4 Mitglieder der Kasse werden, (¹) haben [für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung] (¹), [keinen Unterstützungs-Anspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.]

Zu § 22.

- 1. Vergl. § 26 Absatz 1 und 2 des Gesetzes.
- 2. Fällt fort, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für volle sechs Wochen oder weniger eintreten soll, ist freigestellt.
- 3. Vergl. § 19 Absatz 3 des Gesetzes.
- 4. Soll für Mitglieder der fraglichen Art auf Grund des § 26 Absatz 4 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

§ 23. Mitgliedern, welche bei ihrem Ausscheiden aus der Kasse erwerbslos sind, verbleibt der Anspruch auf Kranken-Unterstützung und Sterbegeld für ihre Person, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Mitgliedern, welche der Kasse erst kürzere Zeit als drei Wochen angehört haben, steht dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraums nach dem Ausscheiden eintritt. (¹)

[In Fällen dieser Art wird die Kranken-Unterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von Mark, das Sterbegeld nur im Betrage von Mark gewährt.] (²)

Zu § 23.

- 1. Der Sinn der Bestimmung des § 28 des Gesetzes geht nicht dahin, daß die Kranken-Unterstützung nur für die Dauer von drei Wochen oder bei kürzerer Mitgliedschaft für einen noch kürzeren Zeitraum zu gewähren ist, sondern dahin, daß sie für die volle Mindestdauer und im Mindestbetrage geleistet werden muß, wenn die Erkrankung innerhalb der drei Wochen oder eintretendenfalls des kürzeren Zeitraums eintritt.

Es erscheint zweckmäßig, dies durch die Fassung außer Zweifel zu stellen.

2. Fällt aus, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt.
3. Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

H. Leistung der Unterstützungen.

§ 24. Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, soweit diese nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, durch den Kassenarzt. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

Arznei- und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassen-Arztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt. (¹)

Zu § 24.

1. Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet werden, daß die vom Kassen-Arzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassen-Mitglied bestimmt seien (etwa durch Stempel) auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungs-Verträge abgeschlossen hat, ausgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

§ 25. (¹) Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche] (²) gegen Einlieferung eines vom Kassen-Arzte auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit angegeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhaus-Arzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 8 angehören (³) und sich nicht im Gemeindebezirke N. aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeinde-Behörde beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeinde-Behörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist. (⁴)

Zu § 25.

1. Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirks der Kasse nicht thunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassen-Arzt ausgestellten Krankenscheines abhängig zu machen, wenn es sich namentlich wegen der Höhe der Kosten der

Beziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Uebervorteilungen durch Simulationen zc. dadurch beschafft werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankungen und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Kranken-Kontroleur im Statut angeordnet und für die jedesmalige genaue Uebung der Kranken-Kontrolle durch die zu bestellenden Kontrolleure gesorgt wird.

Auch ist namentlich bei derartigen örtlichen Verhältnissen zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, die Auszahlung des Krankengeldes nur auf jedesmalige, nach vorausgegangener Kognition über den Anspruch erfolgte Anweisung seitens des Vorstandes erfolgen zu lassen.

2. Ob die Auszahlung des Krankengeldes auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfangs der Kasse zc. zu erwägen sein.
3. Die Zahlung muß nach § 6 letzter Absatz des Gesetzes wöchentlich postnumerando erfolgen. An welchem Wochentage sie erfolgen soll, ist nach den Umständen zu ermesen.
4. Vergl. § 27 Absatz 4 des Gesetzes.
5. Ist der Erkrankte kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben, auf; ist er freiwillig Mitglied einer anderen Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

§ 26. [Hat der Kassen-Arzt Grund zu der Annahme, daß einer der in § 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken. (¹)]
Zu § 26.

1. Es erscheint rathsam, falls § 17 Aufnahme findet, für die Konstatirung dieser Thatsache Vorsorge zu treffen, da der Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

§ 27. (¹) [Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtstalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.]
Zu § 27.

1. Fällt aus, wenn der Kasse weibliche Mitglieder nicht angehören, und Wöchnerinnen-Unterstützung für Ehefrauen von Mitgliedern nicht gewährt wird.

§ 28. Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung des standesamtlichen Todenscheins an [die Wittve] [den hinterbliebenen Ehegatten] (¹) desselben oder, falls ein[e] solch[er] nicht vorhanden, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbniß zu bewirken haben.

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so

werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse bestritten oder denjenigen, welche dieselben bestritten haben, erstattet. [Das Sterbegeld für die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes wird diesem gegen Einlieferung des standesamtlichen Todenscheins ausgezahlt. (2)]

Zu § 28.

1. Die zweite Klammer ist zu wählen, wenn der Kasse auch weibliche Mitglieder angehören.
2. Fällt aus, wenn Sterbegelder für Familien-Angehörige nicht gewährt werden.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 29. Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein mit dem ersten Wochenbeitrage fälliges Eintrittsgeld von Mark (1) zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind

1. diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten . . . Monate nach derselben Mitglieder werden, (2)
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten dreizehn Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Kranken-Kasse angehört haben, oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben. (3)

Zu § 29.

1. Das Eintrittsgeld darf die Höhe eines sechs-wöchentlichen Beitrags nicht übersteigen (vergl. § 26, Abs. 2 des Gesetzes). Bis zu dieser Grenze kann es beliebig, auch für die verschiedenen Mitglieder-Klassen verschieden festgestellt werden.
2. Diese Befreiung wird sich namentlich da empfehlen, wo auf den Zutritt freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.
3. Diese Befreiung ist gesetzlich (vergl. § 26 Abs. 1 Satz 2).

B. Fortlaufende Beiträge.

§ 30. (1) Die wöchentlichen Kassen-Beiträge betragen: (2)

1. für erwachsene männliche Kassen-Mitglieder, ausschließlich der Lehrlinge . . . Pf.,
- [2. für erwachsene weibliche Kassen-Mitglieder . . . „]
3. für männliche Kassen-Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge . . . „
- [4. für weibliche Kassen-Mitglieder unter 16 Jahren . . . „]
- oder
- [1. für Mitglieder der ersten Klasse . . . „
2. für Mitglieder der zweiten Klasse . . . „
3. für Mitglieder der dritten Klasse . . . „.] (3)

Zu § 30.

1. Es ist rathsam, zunächst den vollen Kassen-Beitrag für das Mitglied festzustellen und demnachst die Bestimmung über die Art der Einzahlung und des von den Arbeitgebern aus eigenen Mit-

teilen zu leistenden Theiles folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.

2. Die Beiträge müssen in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes, nach welchem die Bemessung des Krankengeldes erfolgt, bemessen werden. Ihre Höhe kann auch in dieser Form (Angabe eines Prozentsatzes vom durchschnittlichen Tagelohn) im Statut festgestellt werden. Für die Mitglieder wird es aber erwünscht sein, wenn sie die Höhe ihres Beitrags in bestimmten Ziffern, für die Woche (6 Arbeitstage) berechnet, aus dem Statut ersehen können.
3. Drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne sind der nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag. Ob es erforderlich und rathsam ist, sofort bis zu diesem Höchstbetrage zu gehen, wird nach den Erfahrungen bereits längere Zeit bestehender Krankenkassen zu beurtheilen sein. Für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken, und für Arbeiter-Klassen mit nicht ungewöhnlicher Krankheits-Gefahr bestimmt sind, läßt sich nach den in den Motiven zu §§ 9 und 10 des Gesetzes-Entwurfs (Reichstags-Druckf. 1882 Nr. 14 S. 34) gegebenen Erörterungen mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Höchstbetrag der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es rathsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei theilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

§ 31. Die Beiträge [sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen] (1) [werden an jedem Montage für die beginnende Woche vom Kassenvoten auf Grund einer vom Kassenvorstand aufgestellten Geheliste abgeholt]. (2)

Für diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag mit dem ersten vollen Wochen-Beitrag zu entrichten.

Zu § 31.

1. Die Zahlungs-Perioden werden den üblichen Lohnzahlungs-Perioden anzupassen, oder, falls dies zur Erleichterung der Einkassirung rathsam erscheint, noch länger zu bemessen sein.
2. Diese Bestimmung wird meistens erheblich dazu beitragen, die Zahl der Rückstände zu vermindern.

§ 32. (1) Für diejenigen Kassen-Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln, zwei Drittel vorstufweise für die von ihnen beschäftigten Kassen-Mitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen angemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vor-

schriftsmäßige Abmündung erfolgt ist. Scheidet ein abgemeldetes Mitglied innerhalb [einer Woche] (2) aus, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach der Ausscheidung zurückzuzahlen.

Zu § 32.

1. Vergl. § 51 und § 52 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Hier ist die Zahlungs-Periode einzurücken.

§ 33. (1) Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Beiträge, welche sie vorläufig für dieselben entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn gezahlt wird.

Zu § 33.

1. Vergl. § 53 des Gesetzes.

§ 34. Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 4 oder des § 8 (1) angehören, haben die vollen Wochen-Beiträge selbst zum Fälligkeitstermin an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

Zu § 34.

1. Vergl. § 27 Absatz 1, 2, 4 des Gesetzes.

§ 35. Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt.

C. Quittungsbücher.

§ 36. Für jedes Kassen-Mitglied wird ein Quittungsbuch [mit einem Abdruck dieses Statuts] (1) ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassen-Mitgliede eingehändigt.

Jede Beitragszahlung ist in dem Quittungsbuche [durch den Rechnungs- und Kassensführer] [durch den Kassen-Boten] zu quittieren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassen-Mitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen (2) und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen. (3)

Zu § 36.

1. Für alle größeren Kassen ist es rathsam, jedes Quittungsbuch mit einem Abdruck des Statuts oder eines Auszugs aus demselben zu versehen, welcher die für die Kassen-Mitglieder wichtigen Bestimmungen wiedergibt.
2. So lange der Arbeitgeber für die Zahlung der Beiträge verhaftet ist, wird ihm auch die Aufbewahrung des Quittungsbuches einzuräumen sein. Die Gewährung der Einsicht ist nothwendig, um dem Mitgliede die Kontrolle der Lohnabzüge zu ermöglichen.
3. Zweckmäßig, um dem Ausscheidenden gegenüber eine Kasse, welcher er später beitrifft, auf einfache

Weise den nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes erforderlichen Nachweis zu ermöglichen.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 37. Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die General-Versammlung verwaltet.

A. Kassen-Vorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 38. (1) (2) Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9, 12 u.] (3) Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die General-Versammlung (vergl. § 49) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 4 [6, 8] Mitglieder von den in der General-Versammlung stimmberechtigten Kassen-Mitgliedern aus ihrer Mitte (4) und 2 [3, 4] von den der General-Versammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassen-Mitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits [ein Jahr lang] angehören] (5)

Die Wahl kann durch Akklamation (6) vorgenommen werden, wenn hiergegen von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Anderenfalls wird die Wahl durch Stimmzettel in einem Wahlgange (7) in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. (8) Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassen-Mitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes (9) unter Assistenz zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandes-Mitgliedes ein Beauftragter der Aufsichts-Behörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Besitzern zu unterzeichnen ist.

Zu § 38.

1. Für die Bildung des Vorstandes ist Folgendes zu beachten:

- a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältnisse der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht mehr als 1/3 der Stimmen ausmachen darf;
- b) der Vorstand muß von der General-Versammlung gewählt sein und zwar so, daß Kassen-

Mitglieder und Arbeitgeber ihre Vertreter jeder für sich wählen;

c) die Vertreter der Kassen-Mitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können auch andere Personen, z. B. Betriebs-Beamte oder Kassen-Mitglieder zu ihren Vertretern wählen;

d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstände verzichten.

2. So lange der Kasse nur Mitglieder angehören, für welche deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, ist den Arbeitgebern $\frac{1}{2}$ der Stimmen im Vorstände einzuräumen. Dies wird anfangs stets der Fall sein, da Mitglieder, welche auf Grund der §§ 4 und 8 des Statuts der Kasse angehören, erst nach der Konstituierung der Kasse nach und nach entstehen werden. Die Zahl der Vorstands-Mitglieder wird demnach zunächst auf eine durch drei theilbare festzusetzen und zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ auf Kassen-Mitglieder und Arbeitgeber zu vertheilen sein. Für den Fall, daß durch Hinzutritt von Mitgliedern, für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Summe der für Rechnung der Kassen-Mitglieder gezahlten Beiträge die Summe der von Arbeitgebern aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, muß Vorsorge getroffen werden, daß das Verhältniß der Zahl der im Vorstände sitzenden Kassen-Mitglieder entsprechend geändert wird. Dies kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassen-Mitglieder geschehen. Aus der gesetzlichen Bestimmung wird aber nicht zu folgern sein, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Wahlperiode eintritt, auch sofort eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte, da dies unausführbar sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung wird vielmehr Genüge geschehen, wenn bei jeder Neuwahl das vorgeschriebene Verhältniß nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge hergestellt wird.

Ebenso wird aus der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern sein, daß das Verhältniß der Vertretung im Vorstände demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse, da auch dies praktisch unausführbar sein würde. Es wird vielmehr genügen, wenn die Vertretung der Kassen-Mitglieder im Vorstände eine entsprechende Verstärkung im Vorstände erhält, sobald das Sinken der Arbeitgeber-Beiträge ein Maß erreicht hat, welches der Verstärkung der Vertretung der Kassen-Mitglieder um ein Mitglied wieder entspricht.

Dem Vorstehenden entsprechend ist in § 38 die Zusammensetzung des Vorstandes für die erstmalige

Wahl geregelt, und in § 40 ein möglichst einfacher Modus für eine etwa nothwendige Verichtigung des Verhältnisses der beiderseitigen Vertretung in der Weise hergestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassen-Mitglieder erforderlichenfalls entsprechend vermehrt und bei wieder eintretender Verminderung der für Rechnung der Kassen-Mitglieder eingezahlten Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber entsprechend vermindert werden muß.

3. Die Zahl ist nach dem Umfang der Kasse höher oder niedriger, aber so zu bemessen, daß sie durch drei theilbar ist.
4. Bei Kassen, welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Werth gelegt wird, auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied oder mehrere aus der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassen-Mitgliedern gewählt werden müssen.
5. Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.
6. Die Akklamation, welche gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wird, wenn überhaupt, nur dann zuzulassen sein, wenn sie widerspruchlos erfolgt.
7. Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang angeordnet werden. Dies wird geschehen müssen, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.
8. Also Wahl mit relativer Mehrheit; soll die Wahl auf absoluter Mehrheit beruhen, so sind Bestimmungen über engere Wahl für den Fall zu treffen, daß im ersten Wahlgange absolute Stimmen-Mehrheit nicht erreicht wird.
9. Es erscheint nicht angemessen, die Wahlversammlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden des Vorstandes leiten zu lassen, wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

§ 39.⁽¹⁾ Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3, 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [...] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein Viertel] (*) der Vorstands-Mitglieder und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Kassen-Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, bennächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstands-Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten General-Versammlung eine Ergänzungswahl statt. (*) Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

Zu § 39.

1. Die Erneuerung des Vorstandes durch successives Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende theil-

weise Neuwahl wird im Interesse der Continuität der Verwaltung der periodischen gänzlichen Neuwahl vorzuziehen sein.

- 2. Die Perioden für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Theilbarkeit der Zahl der Vorstands-Mitglieder festgestellt werden.
- 3. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach § 34 des Gesetzes von der General-Versammlung gewählt sein muß.

§ 40. (¹) Vor jeder Neuwahl hat der Kassen-Vorstand nach der der Aufsichts-Behörde zuletzt eingereichten Uebersicht der Beiträge (§ 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesamtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassen-Mitglieder zu wählenden Vorstands-Mitglieder zu erhöhen um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesamtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassen-Mitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergibt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichts-Behörde.

Zu § 40.

- 1. Vergl. die Bemerkung 2 zu § 38.

Geschäfts-Ordnung des Vorstandes.

§ 41. Vorbehaltlich der Bestimmung des § 55 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt unentgeltlich. Nothwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

§ 42. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von . . . Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben [und einen Schriftführer]. [Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.]

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

- Zu § 42.
- 1. Hier ist dieselbe Periode zu wählen, wie für die Ernennung des Vorstandes.

§ 43. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn [mehr als] die Hälfte seiner Mitglieder anwesend [sind] ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmen-Mehrheit

der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 44. [Allmonatlich] (¹) ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb [8] Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von 2 [3] Vorstands-Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungs-Gegenstände [schriftlich] beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch den Vorstandsbeschlusse festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 [48] Stunden vorher [schriftlich] einzuladen.

Zu § 44.

- 1. Ob die ordentlichen Vorstands-Sitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

§ 45. Die Vorstands-Sitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind [vom Schriftführer] [vom Vorsitzenden] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden [in ein Protokollbuch einzutragen] [aufzuzeichnen] und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 46. Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Gesetzes vom 15. Juni 1883 die gesammte Verwaltung der Kassen-Angelegenheiten, insonderheit auch die Vermögens-Verwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 54 die Beschlußnahme der General-Versammlung vorgeschrieben ist. (¹) Er hat die Beschlüsse der General-Versammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen, und für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach § 41 des angezogenen Gesetzes obliegen. (²)

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [in Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichts-Behörde, daß die darin bezeichnete[n] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[en].] (³) oder

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichts-Behörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

Zu § 46.

- 1. Der § 86 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht

nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstände obliegt, die Beschlussnahme der General-Versammlung zusteht. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die der General-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstände übertragen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

2. Vergl. Bemerkung 13 zu § 54.

3. Wo der Vorstand einigermassen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des § 35 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation wird auch in diesem Falle auf die im § 35 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu beschaffen sein.

§ 47. (1) Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. [Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

Zu § 47.

Vergl. § 34 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 48. Soweit die Geschäfts-Ordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. General-Versammlung.

Zusammensetzung.

§ 49. (1) (2) Die General-Versammlung besteht aus:

1. sämtlichen Kassen-Mitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind; (*)
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassen-Mitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden. Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, so lange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind.

In der General-Versammlung führt jedes stimmberichtigte Kassen-Mitglied zwei Stimmen und jeder stimmberichtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberichtigte Kassen-Mitglied eine Stimme. (*) Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder General-Versammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

oder

§ 49. (3) [Die General-Versammlung besteht aus Vertretern der Kassen-Mitglieder und Arbeitgeber, welche auf [. . .] Jahre gewählt werden,

Die Wahl der Vertreter der Kassen-Mitglieder erfolgt in Abtheilungen.

Die Kassen-Mitglieder jedes der im § 1 bezeichneten Gewerbe bilden eine Abtheilung. (*)

Jede Abtheilung wählt für je zehn [15, 20 u.] dem betreffenden Gewerbszweige angehörende Kassen-Mitglieder einen Vertreter (*) Ist die Zahl der Kassen-Mitglieder nicht durch 10 [15, 20 u.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassen-Mitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. (*)

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt. (*) Für je 20 [30, 40] (10) von den Arbeitgebern beschäftigte Kassen-Mitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt. (11) Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesamtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl [eine Stimme], [auf jedes Kassen-Mitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme].

Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassen-Mitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassen-Vorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

Zu § 49.

1. Für die Bildung der General-Versammlung ist Folgendes zu beachten:

- a) Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die General-Versammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr Mitgliedern muß die General-Versammlung aus Vertretern bestehen. (§ 37 des Gesetzes.)
- b) Die Zusammensetzung der General-Versammlung muß durch das Statut geregelt werden (vergl. § 23 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes).
- c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der General-Versammlung zu, welche nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu bemessen ist und $\frac{1}{3}$ der Gesamt-Vertretung nicht übersteigen darf (vergl. § 38 des Gesetzes).
- d) Die Vertreter sind von Arbeitgebern und Kassen-Mitgliedern getrennt zu wählen (vergl. § 38 Abs. 3 des Gesetzes).

2. Das Statut wird entweder die Bestimmung zu treffen haben, daß die General-Versammlung aus sämtlichen stimmberechtigten Kassen-Mitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll, oder daß sie aus Vertretern bestehen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die General-Versammlung nach der wechselnden Zahl der Kassen-Mitglieder bald aus

sämmtlichen Stimmberechtigten, bald aus Vertretern bestehen soll, würde in der Ausführung zu Schwierigkeiten, und zu Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse der General-Versammlung führen. Soweit nicht schon aus anderen Gründen die Zusammensetzung aus Vertretern zweckmäßig scheint, wird sie daher stets dann vorzuziehen sein, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf 500 und mehr nahe liegt, weil sonst in diesem Falle eine Statuten-Änderung erforderlich wird.

3. Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die General-Versammlung nicht aus Vertretern besteht, nach § 37 Absatz 1 des Gesetzes unzulässig.
4. Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche nur Mitglieder zählen, deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämmtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche auch andere Mitglieder zählen, eine der Zahl der letzteren und folgeweise ihrer Beitrags-Verhältnisse entsprechende Minderung ihres Stimmgewichtes erleiden. Sie erscheint daher als die einfachste Art, der gesetzlichen Anforderung zu genügen.
5. Soll die General-Versammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich:
 - a) die Vertreter werden von sämmtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassen-Mitglieder und Arbeitgeber) in einem Wahlakte ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt;
 - b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältnis verschiedenen Klassen der Wähler angehören müssen;
 - c) die Wahl erfolgt nach Abtheilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großer Mitgliederzahl wird schon um der Erleichterung der Wahlakte willen die Wahl nach Abtheilungen vorzuziehen sein; und bei Kassen, welche verschiedene Gewerbszweige umfassen, werden die Abtheilungen, sofern nicht der große Umfang, des Kassen-Bezirks eine örtliche Eintheilung nöthig macht, am besten nach Gewerbszweigen gebildet werden.
6. Hier können auch die einzelnen Abtheilungen namentlich aufgeführt werden, was sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zu geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrere derselben zu einer Abtheilung vereinigt werden müssen.
7. Diese Regelung verdient vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter den Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabtheilungen vorhandenen Mitgliederzahl Rechnung trägt und die Grundlage für

die einfachste Bemessung des Stimmverhältnisses der Arbeitgeber in der General-Versammlung bildet.

8. Für die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer stimmberechtigten, sondern ihrer sämmtlichen Kassen-Mitglieder — also z. B. einschließlich der minderjährigen — maßgebend sein. Dies ist nothwendig, um das richtige Verhältniß in der Zahl der von den Kassen-Mitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.
9. Wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, können auch die Arbeitgeber in derselben Weise wie die Kassen-Mitglieder in Abtheilungen eingetheilt werden.
10. Hier ist das Doppelte der oben bei den Kassen-Mitgliedern gewählten Zahl einzustellen.
11. Auf diese Weise erhalten die Arbeitgeber die Hälfte der Vertreter, welche auf die Kassen-Mitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen; also wenn die Kasse nur Mitglieder dieser Art zählt, ein Drittel, wenn sie auch andere Mitglieder zählt, verhältnißmäßig weniger Stimmen. Daß im letzteren Falle eine mathematisch genaue Uebereinstimmung des Verhältnisses der Vertretung mit demjenigen der Beitragszahlung nicht immer erreicht wird, wird nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach die Vertretung nach dem letzteren Verhältniß zu bemessen ist, angesehen werden können, da eine solche Uebereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit aufrecht erhalten bleibt.

§ 49a. Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassen-Mitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten acht Tage vorher durch das im § 63 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der theiligten Gewerbe](*) einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des § 38 Absatz 4 ff. maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassen-Mitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt. (*)

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der General-Versammlung für die betreffende Wahlperiode. (*)

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

Zu § 49a.

1. Besteht die Kasse vorwiegend aus Handwerkern, für welche Herbergen bestehen, so wird diese Art der Bekanntmachung zweckmäßig sein.
2. Vergl. § 39 des Gesetzes.
3. Die Nichtvornahme der Wahl durch die Arbeitgeber wird, da diese nur einen Anspruch auf Vertretung haben, als Verzicht auf die Aus-

übung ihres Rechts angesehen werden können. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so wird ihnen nicht die Befugniß eingeräumt werden können, die Ausübung desselben zu jeder beliebigen Zeit wieder in Anspruch zu nehmen. Es wird dies vielmehr erst bei der zunächst eintretenden Neukonstituierung der General-Versammlung geschehen können.

[§ 49b.] In der General-Versammlung führt jeder Vertreter eine Stimme.]

Geschäfts-Ordnung der General-Versammlung.

§ 50. Die General-Versammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens [8] Tage vorher durch das im § 63 bezeichnete Blatt, [sowie durch Anschlag in den Herbergen der beteiligten Gewerbe] zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche General-Versammlungen finden statt: (¹)

1. Im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im [April] (²) jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der General-Versammlung muß binnen . . . Wochen erfolgen, wenn der [zehnte Theil] (³) ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Klassen-Mitgliedern oder beitragszahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens . . . Mitgliedern der General-Versammlung [schriftlich] (⁴) gestellt werden, aufnehmen.

Zu § 50.

1. Die Termine für die ordentlichen General-Versammlungen müssen mit Rücksicht auf das Rechnungsjahr und die Wahlperioden gewählt werden.
2. Hier ist ein Termin zu wählen, bis zu welchem die Revision der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt sein kann.
3. Hier kann auch eine andere Quote oder eine feste Zahl eingestellt werden.
4. Die Forderung schriftlicher Anträge wird zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten dienen.

§ 51. Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der General-Versammlung. Befinden sich unter den Gegenständen derselben Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. (¹) Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Vorgeschlage-

nen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmen-Mehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Klassen-Mitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernannt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der General-Versammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

Zu § 51.

1. Dies Verfahren kann auch allgemein vorgeschrieben werden, so daß der Vorsitzende des Vorstandes immer nur die General-Versammlung zu eröffnen und sofort die Wahl des Leiters herbeizuführen hat.

§ 52. Die erste General-Versammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichts-Behörde berufen und geleitet.

General-Versammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichts-Behörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet. (¹)

Zu § 52.

1. Vergl. § 45 Absatz 4 des Gesetzes.

§ 53. (¹) Beschlüsse der General-Versammlung werden mit einfacher Stimmen-Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

Ueber eine Erhöhung der Beiträge, welche das im § 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzte Maß überschreitet und nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist, kann nur getrennt von den [Vertretern der] Klassen-Mitglieder[n] und den [Vertretern der] Arbeitgeber[n] Beschluß gefaßt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch [Aufstehen und Sitzbleiben] [Erheben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der General-Versammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung handelt.

Zu § 53.

1. Die Beschlußfassung der General-Versammlung kann für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, z. B. von der Anwesenheit eines bestimmten Theiles der Mitglieder, sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden

Stimmzahl ($\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$) abhängig gemacht werden. Nothwendig ist dies, abgesehen von dem im Absatz 2 des Paragraphen vorgesehenen Falle der Beitrags-Erhöhung, für welchen § 31 Absatz 2 des Gesetzes in Betracht kommt, nicht. Auch die Vorschrift des § 23 Ziffer 6 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung, da in Ermangelung einer solchen die allgemeine Bestimmung über die Beschlußnahme der General-Versammlungen auch bei Beschlüssen über Statuten-Änderungen Anwendung findet.

Obliegenheiten der General-Versammlung.

§ 54. (1) Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der General-Versammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt, (2) [namentlich auch (3) über die Ausschcheidung eines der im § 1 bezeichneten Gewerbszweige aus der Kasse, (4) sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt]. (5)
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse. (6)
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu bildenden Verbände mehrerer Orts-Krankenkassen (7) [und über das für denselben zu errichtende Statut]. (8)
4. Die Abnahme der Jahres-Rechnung (9) und die Bestellung eines aus [3] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben.
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstands-Mitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind und Wahl der damit zu Beauftragenden. (10)
6. Entscheidungen über Beschwerden von Kassen-Mitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand.
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der General-Versammlung.
8. Die definitive Genehmigung der vom Vorstände abzuschließenden Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern. (11)
9. Die definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution. (12)
10. Beschlußnahme über die Einführung und Regelung einer Kranken-Kontrolle. (13)
11. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstände oder von der Aufsichts-Behörde vorgelegt werden. (14)

Zu § 54.

1. Vergl. Bemerkung 1 zu § 46.
2. Diese Beschlußnahme muß der General-Versammlung vorbehalten werden (vergl. § 36 Ziffer 3 des Gesetzes).

3. Die besondere Ausführung dieser beiden Gegenstände ist nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Irrthümern zu empfehlen.
4. Vergl. § 48 Absatz 2 des Gesetzes.
5. Vergl. § 12 A und B des Statuts.
6. Vergl. §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 des Gesetzes.
7. Vergl. § 46 Absatz 1 des Gesetzes.
8. Für die Errichtung des Verbands-Statuts wird die Beschlußnahme der General-Versammlung nicht durch das Gesetz erfordert (§ 46 Absatz 2 des Gesetzes) sie kann daher auch dem Vorstände überlassen werden.
9. Vergl. § 36 Ziffer 1 des Gesetzes.
10. Vergl. § 36 Ziffer 2 des Gesetzes.
11. Kann auch definitiv dem Vorstände überlassen werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, dem Vorstände das Recht einzuräumen, solche Verträge mit vorläufiger Wirksamkeit abzuschließen.
12. Wie zu 11.
13. Die Regelung einer besonderen Kranken-Kontrolle (durch Krankenbesucher, durch Vorschriften über Meldung der Erkrankung u. s. w.), welche für Kassen von größerem Umfange zu empfehlen ist, erfolgt am besten durch besondere Bestimmungen neben dem Statut und kann auch dem Vorstände überlassen werden, wird aber im letzteren Falle demselben im § 46 ausdrücklich zu übertragen sein.
14. Zweckmäßig, um dem Vorstände die Möglichkeit zu geben, Angelegenheiten, für deren Entscheidung er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, zur Beschlußnahme der General-Versammlung zu verstellen.

VI. Rechnungs- und Kassensführung.

§ 55. Die Rechnungs- und Kassensführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883, der von der höheren Verwaltungs-Behörde auf Grund des § 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstände und der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse von einem [Rechnungs- und Kassensführer] [Kassirer, Rendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstände unter Vorbehalt einer [. . . monatlichen] Kündigung angestellt wird, und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstände [definitiv durch Beschluß der General-Versammlung] festgestellt.

§ 56. Der Rechnungs- und Kassensführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren. (1)

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten darf er Verwendungen

aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erheben. (2)

Zu § 56.

1. Vergl. § 40 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Vergl. § 29 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 57. Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat er gegen Einlieferung der Krankenscheine (§ 25) (1) zu zahlen, sofern nicht einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

Zu § 57.

1. Für die Auszahlung der Krankengelder wird der Einfachheit wegen in der Regel auf jedesmalige Anweisung durch den Vorstand oder dessen Vorsitzenden verzichtet werden können, da sich der Anspruch und seine Höhe aus den Krankenscheinen ergibt.

§ 58. Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Beiträge am Fälligkeitstage [einzufassiren] [durch den Kassen-Voten einzufassiren zu lassen]. (1) Das Verzeichniß der rückständigen Beiträge, welche nicht auf von ihm zu erlassende Mahnung binnen einer Frist von [einer] [zwei] Wochen zur Kasse gezahlt werden, ist [monatlich] [alle zwei Monate] dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen. (2)

Zu § 58.

1. Vergl. die Bemerkung 2 zu § 31.
2. Vergl. § 55 des Gesetzes.

§ 59. Vorräthige Gelder hat der Rendant [soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind] (1), bis zur Beschlussfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, der Sparkasse zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen: (2)

- 1.
- 2.
- 3.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichts-Behörde oder nach deren Anweisung verwahelich niederzulegen. (3) Die Hinterlegungs-Scheine sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren. (4)

Zu § 59.

1. Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer vorräthige Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.

2. Vergl. § 40, Absatz 3, 4 des Gesetzes. Innerhalb der durch die Vormundschafts-Ordnung oder durch Absatz 4 cit. gezogenen Grenzen kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entscheidung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, wird es sich empfehlen, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.

3. Vergl. § 40 Absatz 2 des Gesetzes.

4. Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Hinterlegungs-Scheine in dieser oder anderer Weise ist rathsam.

§ 60. Die Kasse ist [durch den Vorstand] [durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassen-Mitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliebes] [monatlich] (1) regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheter Weise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassen-Vermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungs-Scheine zu erstrecken.

Zu § 60.

1. Bei Kassen von geringem Umfange wird eine so häufige Revision nicht erforderlich sein.

§ 61. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. [Das erste Rechnungsjahr läuft vom 1. Dezember 1884 bis zum 31. Dezember 1885.]

Als bald nach dem Jahreschlusse und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahres-Rechnung aufzustellen.

[Die Jahres-Rechnung ist nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungs-Behörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften aufzustellen und bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen.] (1)

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende (2) Rechnung sammt Belägen bis zum [1. März] dem Rechnungs-Ausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der General-Versammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretenden Falls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

[Nach Abnahme der Jahres-Rechnung ist ein Rechnungs-Abschluß, wie solcher der Aufsichts-Behörde einzureichen ist, durch das im § 63 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen [in den Herbergen der im § 1 bezeichneten Gewerbszweige zur Einsicht der Kassen-Mitglieder niederzulegen.]] (3)

Zu § 61.

1. Nach § 23 Ziffer 7 des Gesetzes muß das Statut Bestimmung über die Aufstellung und Prüfung der Jahres-Rechnung treffen. Sofern die höhere Verwaltungs-Behörde auf Grund des § 41 Absatz 2 über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften erlassen hat, wird es meistens

genügen, im Statut auf diese Vorschriften zu verweisen. Anderenfalls wird das Statut selbstständige Bestimmungen über die Aufstellung der Rechnung enthalten müssen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Art der Rechnungs-Aufstellung jedenfalls die Herstellung des im § 41 Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Rechnungs-Abschlusses nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare ermöglichen muß.

2. Diese vorgängige Revision durch den Vorstand ist nicht nothwendig, aber bei größeren Kassen zweckmäßig, um die Aufgabe des Rechnungs-Ausschusses zu vereinfachen.

3. Diese Bestimmung empfiehlt sich namentlich da, wo die General-Versammlung aus Vertretern besteht und demnach nicht alle Kassen-Mitglieder an den Verhandlungen über die Rechnungs-Abnahme theilnehmen können.

§ 62. Die nach dem Jahres-Abschluß verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahres-Abschluß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgabe der letzten [drei] Rechnungsjahre (1) anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahres-Betrages der Kassen-Beiträge zuzuführen. [Ergiebt sich aus dem Abschluß eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben, noch außerordentliche Einnahme-Ausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassen-Beiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der General-Versammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahres-Rechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des § 33 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 erforderlich werden.]

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahres-Abschluß ein Ueberschuß der Jahres-Einnahme oder der Jahres-Ausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der General-Versammlung eine der Vorschrift des § 33 cit. Absatz 2 entsprechende Beschlußnahme zu beantragen. (2) Zu § 62.

1. Das Gesetz bestimmt im § 32 nicht die Zahl der Jahre, nach welcher die durchschnittliche Jahres-Ausgabe zu bemessen ist. Im Statut wird eine solche Bestimmung nicht zu entbehren sein.

2. Durch diese Bestimmung wird dem Urtheile der höheren Verwaltungs-Behörde darüber, ob einer der im § 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht vorgegriffen. Es ist aber anzu-

nehmen, daß, wenn die Kasse nach derselben verfährt, ein Eingreifen der höheren Verwaltungs-Behörde auf Grund des § 33 Absatz 3 nicht eintreten wird. Für kleinere Kassen, welchen die Kräfte zur Beurtheilung der Frage, ob einer der im § 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht zur Verfügung stehen, wird die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Kassen-Statut auch unterbleiben können. Die Kasse überläßt dann das Urtheil über jene Frage von vornherein der höheren Verwaltungs-Behörde.

VII. Bekanntmachungen.

§ 63. Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und General-Versammlungen, die Bekanntmachungen über Statuten-Änderungen, über Änderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammenlegung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen, werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der General-Versammlung in [Name des Blattes] erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 64. (1) [Streitigkeiten zwischen den Kassen-Mitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungs-Ansprüche werden von der Aufsichts-Behörde entschieden.]

Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungs-Ansprüche handelt.]

Zu § 64.

1. Die Bestimmungen finden kraft Gesetzes (§ 58) Anwendung, auch wenn sie nicht in das Statut aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben in das Statut hat nur den Zweck, den Kassen-Mitgliedern von dem Wege, auf welchem Streitigkeiten der fraglichen Art zum Ausdruck zu bringen sind, Kenntniß zu geben.

§ 65. (1) [Streitigkeiten zwischen den Kassen-Mitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden [von der Gemeinde-Behörde] (2) [von dem Gewerbe-Gerichte zu A.] [von dem gewerblichen Schiedsgerichte] entschieden.]

[Gegen die Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.]

Zu § 65.

1. Vergleiche Bemerkung 1 zu § 64.

2. Die hier erwähnten Streitigkeiten werden nach § 53 Absatz 2 des Gesetzes auf den im § 120a der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Wege entschieden.

Darnach bildet die Regel die Vorentscheidung durch die Gemeinde-Behörde, gegen welche Berufung auf dem Rechtswege binnen 10 Tagen stattfindet.

Besteht für den Bezirk der Kasse und für die derselben angehörenden Gewerbszweige ein Gewerbe-Gericht, so entscheidet dieses. Ob gegen seine Entscheidung ein Rechtsmittel stattfindet, hängt von der Verfassung des Gewerbe-Gerichts ab. Die entsprechende Bestimmung wird dann zweckmäßig in das Statut aufgenommen.

Soweit für den Klassen-Bezirk und für die der Kasse angehörenden Gewerbszweige ein Schiedsgericht nach Maßgabe des § 120a Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung besteht, entscheidet dieses. Ob und welches Rechtsmittel in diesem Falle gegen die Entscheidung stattfindet, ist aus dem für das Schiedsgericht errichteten Ortsstatut zu entnehmen und die Bestimmung darüber an die Stelle des letzten Absatzes dieses Paragraphen des Statuts aufzunehmen.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 66. Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 unter Ober-Aufsicht der von wahrgenommen.

Zu § 66.

1. Die Bezeichnung der Aufsichts- und Ober-Aufsichtsbehörde in das Statut aufzunehmen, erscheint zweckmäßig, um jedem Klassen-Mitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin es sich mit etwaigen Beschwerden zu wenden hat.

Die Aufnahme aller Bestimmungen des Gesetzes über die Aufsicht in das Statut erscheint, soweit sie nicht in den früheren Paragraphen des Statuts schon erfolgt ist, überflüssig, da diese Bestimmungen für die einzelnen Klassen-Mitglieder kein Interesse haben und den Vorstands-Mitgliedern vorkommendenfalls die Einsicht in das Gesetz wohl zugemuthet werden kann.

[Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.]

II.

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Klassen-Statuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Klassen-Statuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist,

kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern () beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Klassen-Statut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene statistarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunal-Verbandes ausgesprochen werden.
3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Klassen-Statuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Klassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Klassen-Mitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Klassen-Statut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.
4. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

Entwurf

des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

(Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

Name und Sitz der Kasse.

§ 1. Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des § 60 des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 für [die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen eine Krankenkasse, welche den Namen: „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N.“ führt und ihren Sitz zu N. hat]. (1)

oder

(für bereits bestehende Kassen)

[für ihre Kasse ein neues Kassen-Statut, welches an Stelle des Statuts vom tritt. Die Kasse führt fortan den Namen: „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N.“ und hat nach wie vor ihren Sitz zu N.] (*)

Zu § 1.

1. Fassung für neu errichtete Kassen.
2. Fassung für schon bestehende Kassen.

Zwangsweise Mitgliedschaft.

§ 2. Alle in genannter Fabrik gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, (§ 63 Abs. 1*) [sofern die Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeits-Vertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.] (*)

Befreit von diesem Zwange sind:

- a) Betriebs-Beamte, (§ 1) deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6²/₁₀ Mark für den Arbeitstag übersteigt,
- b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, (§ 63 Abs. 1) daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 73 des Gesetzes entsprechenden Innungs- Krankenkasse, einer Knappschafts-Kasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügenden Hilfskasse sind.

Als Gehalt oder Lohn (§ 1 letzter Abs.) gelten auch Lantienem und Natural-Bezüge.

Auf ihren Antrag (§ 3 Abs. 2) sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen [auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder] (*) auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

Versicherungspflichtige Mitglieder (§ 63 Abs. 3) erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert; können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstände beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Reichs-Gesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind.

Zu § 2.

1. Fällt aus, wenn die hier bezeichneten Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des § 2 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwange unterworfen sind.
2. Wird in der Regel bei Fabrikbesitzern nicht vorkommen und deshalb ausfallen können.

*) Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf die betr. Paragraphen des Gesetzes vom 15. Juni 1883.

Freiwillige Mitgliedschaft.

§ 3. 1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, (§ 63 Abs. 2) welche in der Fabrik beschäftigt sind, (*) können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassen-Vorstande beitreten, erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

[Der Kassen-Vorstand kann den Gesundheitszustand der freiwillig beitretenden Personen ärztlich untersuchen lassen. Ergiebt diese Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheits-Zustand, so wird der Anspruch auf Kranken-Unterstützung erst nach Ablauf von [6] Wochen (§ 26 Nr. 4) von der bewirkten Anmeldung ab erworben.] (*)

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

2. Kassen-Mitglieder, (§ 27 Abs. 1) welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-), Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschafts-Kasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassen-Vorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassen-Beiträge zum ersten Fälligkeits-Termine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen (§ 64 Nr. 6) können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassen-Aemter bekleiden.

3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt (§ 63 Nr. 4)

- a) durch mündliche oder schriftliche Austritts-Erklärung an den Kassen-Vorstand,
- b) wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungs-Terminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

Zu § 3.

1. Außer diesen Personen, welchen nach § 63 Abs. 2 des Gesetzes das Recht, der Kasse beizutreten, zusteht, können nach § 26 Absatz 4 Ziffer 5 auch noch andere Personen, z. B. Kontoristen, Fuhrleute, Tagelöhner, Dienstboten des Fabrikherrn und seiner Beamten als freiwillige Mitglieder zugelassen werden. Geschieht dies, so muß auf diese Personen bei den Bestimmungen über die Höhe und Leistung der Unterstützungen (§§ 6, 7), sowie über die Höhe der Beiträge (§ 17) Rücksicht genommen werden.
2. Eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen kann nach § 26 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes für alle freiwilligen Mitglieder festgesetzt werden. Für zwangsweise der Kasse angehörende Mitglieder kann nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes eine Karenzzeit von höchstens 6 Wochen und nur für diejenigen Unterstützungen festgelegt werden, welche

über die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse hinausgehen.

Eintrittsgeld. (1)

§ 4. Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6] (2) Wochen zu leistenden vollen Kassen-Beitrages wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern (3) erhoben, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 Wochen (§ 26 Abs. 1) einer anderen Kranken-Kasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.] Zn § 4.

1. Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.
2. Der Betrag kann auch niedriger, aber nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.
3. Mit der aus Absatz 2 sich ergebenden Beschränkung kann ein Eintrittsgeld auch für alle Mitglieder festgesetzt werden.

Ausschluß.

§ 5. Der Vorstand kann Mitglieder, (§ 26 Abs. 4 Nr. 1) welche die Kasse wiederholt durch den Betrag geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Kranken-Unterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

§ 6. Als Kranken-Unterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

1. vom Beginn der Krankheit ab (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; (1)
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte: (2) (3)

(1) [des durchschnittlichen Tagelohnes der Mitglieder. (§ 20 Nr. 1.)

Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt:

- a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf Mark,
- b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre (§ 8 Abs. 2) auf Mark,
- c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf Mark,
- d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf Mark.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungs-Behörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.

oder

(B) [des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen der nachfolgenden Mitglieder-Kassen, (§ 20 letzter Abs. § 8 Abs. 2) welcher das Mitglied angehört:

- a) Werkmeister, Beamte zc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- b) Vorarbeiter, Maschinisten zc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- d) männliche Arbeiter von 16 bis 31 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- e) (4) Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen zc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- f) sonstige großjährige Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- g) Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- h) männliche Arbeiter unter 16 Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- i) Arbeiterinnen unter 16 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen der Firma] bekannt zu machen.) oder

(C) [des wirklichen Arbeits-Verdienstes des Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordfäßen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnitts-Verdienst der [drei] letzten der Erkrankung vorausgegangenen Lohnzahlungs-Perioden, oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnitts-Verdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen. Der Tag der Anmeldung der Krankheit gilt als Tag der Erkrankung, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann.

Das Krankengeld ist postnumerando zu zahlen. (§ 6 letzter Abs.)

Die Kranken-Unterstützung wird für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der [dreizehnten] (*) Woche nach Beginn der Krankheit gewährt.

Zu § 6.

1. Sollten nach § 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere als die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich, dieselben hier namentlich aufzuführen.
2. Das Krankengeld kann auch höher, bis zu Dreiviertel des Lohns (§ 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.
3. Der Bemessung des Krankengeldes kann zu Grunde gelegt werden;

a) Nach § 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämtlicher Klassenmitglieder, gesondert festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder. Die Sätze dürfen in diesem Falle 3 Mark nicht übersteigen.

b) Nach § 20 Absatz 2 daselbst der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Berücksichtigung der unter den Klassen-Mitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt wird. Derselbe darf für keine Klasse über 4 Mark und unter dem Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tage-Arbeiter festgestellt werden.)

Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

c) Nach § 64 Ziffer 1 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst der Klassen-Mitglieder, soweit er 4 Mark nicht übersteigt.

Je nachdem a, b oder c als Grundlage angenommen werden soll, ist die Fassung unter A, B oder C zu wählen.

4. Die Klassen-Eintheilung kann auch so erfolgen, daß es nicht erforderlich ist, für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.
5. Die Dauer kann länger, bis zu einem Jahre (§ 21 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) aber nicht kürzer bemessen werden.

Kranken-Unterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

§ 7. Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Klasse verbleiben (§ 3 Ziffer 2), erhalten als Kranken-Unterstützung:

1. so lange sie sich im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, die Unterstützung nach § 6 [nach derjenigen Mitglieds-Klasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Fabrik zuletzt angehört haben] (*) [nach dem Durchschnitts-Verdienste der letzten drei Lohnzahlungs-Perioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik.]
2. wenn sie sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach

§ 6 Ziffer 1 den anderthalbfachen Betrag des [wie vorstehend zu bemessenden] (*) Krankengeldes.

Zu § 7.

1. Zusatz für den Fall, daß in § 6 die Fassung B gewählt wird.
2. Zusatz für den Fall, daß in § 6 die Fassung C gewählt wird.
3. Zusatz für den Fall, daß in § 6 die Fassung B oder C gewählt wird.

Verpflegung im Krankenhause.

§ 8. Der Vorstand (§ 7 Abs. 1) kann an Stelle der Kranken-Unterstützung der §§ 6 und 7 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige (§ 7 Abs. 2), deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeits-Verdienste ganz oder größtentheils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§ 6 und 7 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

[Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solche Angehörigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3), so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe [eines Achtels] (*) des im § 6 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.]

Zu § 8.

1. Es kann auch eine niedrigere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

§ 9. Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei] (*) Wochen nach derselben das Krankengeld (2) (§ 20 Nr. 2) gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

[Der Vorstand kann Wöchnerinnen unter den Voraussetzungen des § 6 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder in einem Asyl für Wöchnerinnen gewähren; dieselben haben alsdann nach Maßgabe des § 8 Anspruch auf Krankengeld.]

[Die Ehefrauen von Mitgliedern (§ 21 Abs. 1 Nr. 5) erhalten in gleicher Weise Unterstützung bis zum Ablauf von [3] (*) Wochen nach ihrer Niederkunft.] (*)

Zu § 9.

1. Es kann auch ein längerer Zeitraum bis zu sechs Wochen festgestellt werden.
2. Da diese Unterstützung unter der Voraussetzung gewährt wird, daß die Wöchnerin nicht erkrankt ist, so kann sich dieselbe nicht auf Gewährung

freier ärztlicher Behandlung und Arznei erstrecken.

3. Wie unter 1.

4. Gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Unterstützung erkrankter Familien-Angehöriger.

§ 10. [Die nicht selbst dem Kranken-Versicherungs-Zwange unterliegenden Familien-Angehörigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5) von versicherungspflichtigen Mitgliedern erhalten im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel.

Als Familien-Angehörige sind die im selben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalt ganz oder größtentheils auf den Arbeits-Verdienst der Mitglieder angewiesene Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.]

Zu § 10.

1. Unterstützungen dieser Art gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Allgemeine Pflichten aller Mitglieder bei Krankheitsfällen.

§ 11. (A) (1) [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.]

[Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimations-Schein beim Kassen-Arzte dient.] (2)

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassen-Arzte ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubniß des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Lokale, noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu (5) Mark nehmen und außerdem die Kranken-Unterstützung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen des § 7 entziehen.]

oder

(1) [Das Krankengeld wird nur gegen Vorbringung eines vom Kassen-Arzte ausgestellten Krankenscheins ausbezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Erkrankte Mitglieder müssen die Vorschriften des

Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine nach dem Urtheile desselben ihrer Genesung hinderliche Handlungen, und Arbeiten nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung vornehmen. Öffentliche Lokale oder Schankstellen dürfen sie ohne Erlaubniß des Vorstandes nicht besuchen. Mitglieder, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können vom Vorstande mit Ordnungsstrafen bis zu (5) Mark belegt werden.]

Zu § 11.

1. Sofern von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstande abgesehen werden und nur die ohnehin erforderliche Meldung beim Kassen-Arzte stattfinden soll — was meist von dem Umfange der Kasse und der beabsichtigten Regelung der Krankenkontrolle abhängen wird —, kann die Fassung unter B gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.
2. Diese Bescheinigung wird bei einfachen Verhältnissen, wo eine Legitimation des Mitglieds gegenüber dem Kassen-Arzte nicht erforderlich, weggelassen können.

Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

§ 12. An Mitglieder der im § 3 Ziffer 2 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeinde-Behörde des dortigen Aufenthaltsortes beizufügen, daß der Erkrankte nicht verinög seiner derzeitigen Beschäftigung gesehlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einfindung des Krankenscheines die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt. (1)

Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im § 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich im Gemeinde-Bezirk N. aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern und für alle aus der Beschäftigung in der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrol-Vorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Kontrol-Vorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu (5) Mark zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

Zu § 12.

1. Die Vorschrift des § 56 des Gesetzes, nach welcher Unterstützungen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden können, wird diese Bestimmung nicht unzulässig erscheinen lassen.

Kürzung der Kranken-Unterstützung wegen Doppelversicherung.

§ 13. Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu (5) Mark binnen 6 Tagen nach dem Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweitigen Kranken-Versicherung dem Vorstände Anzeige von seiner oder seiner Familien-Angehörigen anderweitigen Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweite Versicherung gewissenhaft zu beantworten. — Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld der §§ 6 und 7 (§ 26 Abs. 3) soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes (¹) [um ¼] (²) übersteigen würde.

Zu § 13.

1. Die Kürzung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur so weit ein, als die Gesamt-Unterstützung den Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes des in Frage stehenden Mitgliedes — nicht desjenigen durchschnittlichen Tagelohnes, welcher den Maßstab des Krankengeldes bildet, — übersteigt.
2. Die Kürzung kann durch das Statut ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Entziehung und Sistirung der Kranken-Unterstützung.

§ 14. Der Vorstand ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich (§ 26 Abs. 4 Nr. 2) oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld der §§ 6 und 7 gar nicht oder nur theilweise zu gewähren.

[Ein Mitglied, welches die Kranken-Unterstützung der §§ 6 u. 7 ununterbrochen [oder im Laufe eines Kalenderjahres] für [13] (¹) Wochen bezogen hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 3), erhält bei Eintritt einer neuen Krankheit, falls zwischen demselben und der letzten Kranken-Unterstützung weniger als 13 Wochen liegen, als Krankengeld nur die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes. Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

- a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . M.,
 - b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . M.,
 - c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf . . M.,
 - d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf . . M. (²)
- Zu § 14.

1. Hier ist die in § 6 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzustellen.
2. Diese Bestimmung hat eine Bedeutung nur bei solchen Klassen, welche als Kranken-Unterstützung mehr als die Mindestleistung gewähren.

Sterbegeld.

§ 15. Für den Todesfall eines Mitgliedes (§ 21

Nr. 6) wird ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage (§ 20 Nr. 3) des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter gezahlt.

Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

- a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . M.,
- b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . M.,
- c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf . . M.,
- d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf . . M.

Wird durch die höhere Verwaltungs-Behörde der ortsübliche Tagelohn anderweit festgesetzt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehend aufgeführten. Dieselben sind durch Anschlag in allen Werkstätten der Fabrik bekannt zu machen.

[Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht (14)jährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, gleichfalls ein Sterbegeld gezahlt. Dasselbe beträgt beim Tode der Ehefrau (§ 21 Nr. 7) [(zwei Drittel)], beim Tode eines Kindes [(die Hälfte)] des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes.] (¹)

Das Sterbegeld wird innerhalb 24 Stunden nach der an den Vorsitzenden des Vorstandes gemachten Anzeige, welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalles beizufügen ist, gezahlt.

- [a] wenn ein Mitglied stirbt, an dessen Wittve oder sonstige nächsten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen,
- [b] wenn die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes stirbt, an das Mitglied.] (²)

Zu § 15.

1. Diese Unterstützungen gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.
2. Fällt fort, wenn Sterbegelder für Ehefrau und Kinder des Mitgliedes nicht gezahlt werden.

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

§ 16. Mitglieder, welche erwerbslos werden (§ 28), behalten für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

Beiträge.

§ 17. Die Beiträge (§ 22, § 20) werden festgesetzt auf [3] (¹) Prozent (²) (³) [des im § 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.]

oder
(⁴) [des im § 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes (§ 22, § 20) der dort bezeichneten Mitglieder-Klassen.]

oder
(⁵) [des nach § 6 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeits-Verdienstes (§ 64 Nr. 1), soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

Die Beiträge sind an jedem [wöchentlichen] [vierzehntägigen] Lohnungstage für die abgelassene Lohnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungs-

pflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassensführer einzuzahlen.

Rückständige Beiträge sind auf demselben Wege bezutreiben, auf welchem rückständige Gemeinde-Abgaben beigetrieben werden.

Für die Zeit der Erwerbs-Unfähigkeit werden keine Beiträge erhoben.

[Bezüglich der Beitragspflicht wird jede Woche einer Lohnungs-Periode, ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage, zu 6 Arbeitstagen gerechnet; Werkstage, an welchen der Betrieb ruhte, werden dagegen nicht in Anrechnung gebracht.]

Zu § 17.

1. Höher als 3 Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeber-Zuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist. Eine niedrigere Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Deckung der Mindestleistungen trotzdem gesichert erscheint.
2. Je nachdem in § 6 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

§ 18. Die Firma ist berechtigt, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung (§ 65 Absatz 1 u. 2) den versicherungspflichtigen Mitgliedern zwei Drittel der für sie gezahlten Beiträge in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungs-Periode anteilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen (§ 65 Absf. 4) über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet § 120a der Gewerbe-Ordnung Anwendung. (¹)

Zu § 18.

1. Besteht für den Bezirk, in welchem der Betrieb belegen ist, ein Gewerbe-Gericht oder ein auf Grund des § 120a Absf. 3 der Gewerbe-Ordnung errichtetes Schiedsgericht, so empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, aus welcher zu ersehen ist, von welcher Stelle die Streitigkeiten der hier fraglichen Art zu entscheiden sind.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

§ 19. Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den in §§ 116, 118 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihr zufallenden Geldstrafen fließen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande und die auf Grund der Fabrik-Ordnung festgesetzten Straf-gelder. Als Straf-gelder sind die Ersatz-gelder für Beschädigungen nicht anzusehen.

Besondere Rechte der Kasse. (¹)

§ 20. Die Kasse kann unter ihrem Namen (§ 25 Absf. 1) Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse (§ 25 Absf. 2)

haftet dem Kassen = Gläubiger nur das Vermögen der Kasse.

Die den Unterstützungs = Berechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen (§ 56) können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beträge aufgerechnet werden.

Zu § 20.

1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

Kassenführung und Rechnungs-lage.

§ 21. Die Firma (§ 64 Nr. 4) bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Kassensführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse (§ 40 Absf. 1) sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Kassensführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtigt sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungs-Abschluß (§ 41 Absf. 1) und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichts-Behörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassensführer aufgestellte Jahres-Rechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisions-Ausschuß (§ 32 Nr. 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahres-Rechnung bei der General-Versammlung zu beantragen.

Anlage der Kassengelder.

§ 22. In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer [Monats-] Ausgabe nicht übersteigen darf (§ 40 Absf. 3). Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des § 40 des Gesetzes vom 15. Juli 1883 angelegt werden.

[Zusatz für die nach § 61 des Reichs-Gesetzes errichteten Kassen:

„Reichen die Bestände (§ 64 Nr. 5) nicht aus, um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind von der Firma die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden.“]

Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebs-gelder für die Kasse erworben werden (§ 40 Absatz 2), sind bei der Aufsichts-Behörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungs-

Scheine darüber sind mit den Kassen-Beständen zu ver-
wahren.

Reservefonds.

§ 23. Die Kasse hat einen Reservefonds (§ 32
Abs. 1) im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahres-
Ausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu
dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds
diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens
ein Zehntel des Jahres-Betrages der Kassen-Beiträge
zuzuführen. (§ 32 Abs. 2).

**Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der
Kassenleistungen.**

§ 24. Ergiebt sich aus den Jahres-Abschlüssen,
daß die Einnahmen der Kasse (§ 33 Absatz 1) zur
Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur
Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht
ausreichen, so müssen (¹) [entweder die Kassenleistungen
bis auf den Mindestbetrag des § 20 des Reichs-Gesetzes
vom 15. Juni 1883 gemindert oder] die Beiträge der
Mitglieder bis auf das anderthalbfache der im § 18
festgesetzten Sätze erhöht werden. [Eine Erhöhung dieser
Beiträge über 3 Prozent des durchschnittlichen Tages-
lohnes oder des Arbeits-Verdienstes der versicherungs-
pflichtigen Mitglieder hinaus ist indessen, sofern sie
nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich (§ 31
Abs. 2), nur zulässig, wenn sie sowohl von der Firma
als von der Mehrheit der Mitglieder der General-Ver-
sammlung beschlossen wird.]

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse
durch die Beiträge, nachdem diese, soweit sie den ver-
sicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, 3 pSt.
des durchschnittlichen Tagelohnes oder Arbeits-Verdienstes
(§ 65 Abs. 3) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die
Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse
aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie
auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rück-
erstattung fordern kann.

Zu § 24.

1. Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses
Absatzes haben Bedeutung nur für solche Klassen,
deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindest-
leistungen hinausgehen.

**Ermäßigung der Beiträge und Erhöhung der
Kassenleistungen.**

§ 25. Ergiebt sich aus den Jahres-Abschlüssen,
daß die Jahres-Einnahmen die Jahres-Ausgaben über-
steigen (§ 33 Absatz 2), so ist, falls der Reservefonds
das Doppelte einer durchschnittlichen Jahres-Ausgabe
erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge
oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

**Allgemeine Bestimmung über Beiträge und
Kassenleistungen.**

§ 26. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber
(§ 29 Abs. 1) lediglich zu den durch dieses Statut fest-

gestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen
von ihnen nicht erhoben werden.

Zu andern Zwecken, (§ 29 Abs. 2) als den statuta-
mäßigen Unterstützungen, der statutmäßigen Ansamm-
lung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung
der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem
Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

Organe der Kasse.

§ 27. Organe der Kasse sind der Vorstand und
die General-Versammlung.

Zusammensetzung des Vorstandes.

§ 28. Der Vorstand der Kasse besteht: (¹)

- a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden
(§ 38 Abs. 1 und 3) und dem Kassensführer,
(§ 64 Nr. 3) welcher zugleich Stellvertreter des
Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer
von [2] Jahren von der Firma ernannt;
- b) aus [5] (²) von der General-Versammlung (§ 34)
ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus
der Mitte der stimmberechtigten Kassen-Mitglieder
auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Bei-
sitzern.

[Sobald die für Rechnung der Mitglieder (§ 38
Abs. 2) zu zahlenden Beiträge $\frac{1}{4}$ der Gesamt-Beiträge
übersteigen, ist bei der nächsten Wahl (³) ein sechster
Beisitzer und sobald sie $\frac{1}{2}$ übersteigen, ein siebenter Bei-
sitzer zu wählen.

Die Wahl der Beisitzer kann durch Akklamation (⁴)
erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversamm-
lung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem
Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in
der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen auf-
schreibt, wie Vorstands-Mitglieder zu wählen sind. Ge-
wählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen er-
halten. (⁵) Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen
oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden
nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das
vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von
dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke
bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach
Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen
ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem
Beauftragten der Aufsichts-Behörde geleitet.

[Jedes Jahr] (⁶) scheiden abwechselnd [3] und [2]
Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer, welche am Ende des
ersten Kalender-Jahres ausscheiden, werden durch das
Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt.
Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des fol-
genden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben
die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer
Amtsdauer aus, so muß alsbald eine General-Versamm-
lung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer
berufen werden. (⁷) Die Amtsdauer der Ersatzmänner
erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der aus-
geschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung (§ 34 Abs. 2) in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann jede Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

Zu § 28.

Der Betriebs-Unternehmer hat Anspruch auf Vertretung im Vorstände nach dem Verhältniß der von ihm aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesamtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstände, als der Summe der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge entsprechen würde, vorlieb nehmen will, hängt von seiner Entschliebung ab. Es empfiehlt sich, von vornherein, ein Verhältniß der Vertretung festzusetzen, welches auch dann nicht geändert zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge infolge des Zutritts freiwilliger Mitglieder zur Kasse unter ein Drittel der Gesamtbeiträge sinken. Da die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder in der Regel überhaupt nicht zählt, so wird es zulässig sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Kassen-Mitglieder anfangs das Verhältniß von 2 zu 4 festzustellen und in Absatz 2 eine Vermehrung der Vertreter der letzteren auf 5 (also Verhältniß 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen, daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf $\frac{1}{12}$ (das arithmetische Mittel zwischen $\frac{2}{6}$ und $\frac{2}{7}$) der Gesamtsumme aller Beiträge herabsinkt. Ebenso würde erst bei weiterer Verminderung der Beiträge des Arbeitgebers auf $\frac{1}{15}$ der Gesamtsumme der Beiträge (dem arithmetischen Mittel zwischen $\frac{2}{7}$ und $\frac{2}{8}$) die Zahl der Beisitzer auf 6 zu vermehren sein u. s. f. Wird hier eine höhere Zahl festgesetzt, so kann auch für den Betriebs-Unternehmer unter a eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (also beispielsweise bei 7 unter b, 3 unter a). Dem Gesetze wird genügt werden, wenn das von demselben geforderte Verhältniß bei der nächsten Wahl hergestellt wird. Ohne diese Einschränkung würde leicht Unsicherheit über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes entstehen.

Wahl durch Akklamation ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, wird aber nur unter der angegebenen Voraussetzung zugelassen sein.

5. Abgesehen von der Akklamation wird die hier vorgesehene, die einfachste Form der Wahl sein. Soll für die Gewählten absolute Stimmen-Mehrheit erforderlich sein, so müssen hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im

ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.

- 6. Wird die Amtszeit der Vorstands-Mitglieder unter a und b anders bestimmt, so werden auch die Perioden der Neuwahl anderweit festzusetzen sein.
- 7. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation ist unzulässig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der General-Versammlung gewählt sein muß.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

§ 29. Der Vorstand vertritt die Kasse (§ 35 Abs. 1) gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

[Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand können jedem Mitglied desselben gemacht werden.]⁽¹⁾ Die Legitimation des Vorstandes (§ 35 Abs. 2) oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der General-Versammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Zirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstands-Mitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu (3) Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmen-Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokollieren.

Jedem Vorstands-Mitgliede steht das Recht zu, sich durch Kranken-Besuche von dem Gesundheits-Zustand der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Kranken-Kontroleure bestellen.

Die Vorstands-Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 41 Absatz 1) haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Zu § 29.

- 1. Diese Bestimmungen sind nach § 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

Zusammensetzung der General-Versammlung.

§ 30. Die General-Versammlung besteht:⁽¹⁾

aus sämtlichen Kassen = Mitgliedern, (*) welche großjährig (§ 64 Ziff. 6) und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3 Ziffer 2 angehören, sowie aus einem [2, 3 u.] Vertreter[n] der Firma.

Jedes Kassen-Mitglied führt eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je zwei in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige und stimmberedhtigte Mitglieder der General-Versammlung eine Stimme.]

oder

(^B) [aus Vertretern der Kassen = Mitglieder und der Firma.

Für die Wahl der ersteren werden sämtliche Kassen-Mitglieder in folgende Abtheilungen (*) eingetheilt:

- 1.
- 2.
- 3.
- u.

Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je [30] Mitglieder (*) ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch [30] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe [15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche [3] Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen muß, anzugeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassen-Mitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3 Ziffer 2 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 28 Absatz 3 und 4.

Am Schlusse jedes Kalender-Jahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausschcheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassen-Mitglieder eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je [60] in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassen-Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämtlicher Stimmen.]

Zu § 30.

1. Je nachdem die General-Versammlung neben den Vertretern des Arbeitgebers aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Vertretern derselben bestehen soll, ist die Fassung unter A oder B zu wählen.

Die General-Versammlung muß aus Vertre-

tern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Abgesehen von anderen Verhältnissen, welche auch bei geringerer Mitgliederzahl die Bildung der General-Versammlung aus Vertretern rathsam erscheinen lassen kann, empfiehlt sich dieselbe jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Kassen-Mitglieder auf 500 oder darüber vorliegt, damit eine für diesen Fall erforderliche Abänderung des Kassen-Statuts vermieden wird.

2. Die Beschränkung der General-Versammlung auf männliche Kassen-Mitglieder ist unzulässig.

3. Die Bildung von Abtheilungen ist nicht erforderlich, wird sich aber für Kassen von größerem Umfange schon zur Vermeidung der Schwierigkeiten empfehlen, welche mit einer Wahl durch die Gesamtheit der wahlberechtigten Kassen-Mitglieder verbunden sind.

Wird die Wahl nach Abtheilungen beliebt, so werden auch die Abtheilungen und die Vertheilung der Vertreter auf dieselben durch das Statut festgestellt werden müssen, da es mindestens zweifelhaft ist, ob durch eine Bestimmung, nach welcher die Abtheilungen für die jedesmalige Wahl durch den Vorstand zu bilden sind, der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher das Statut Bestimmung über die Zusammensetzung der General-Versammlung zu treffen hat, genügen würde.

Die Abtheilungen können örtlich oder nach Mitglieder-Klassen gebildet werden, z. B. nach den verschiedenen Zweigen des Betriebes.

4. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist hiernach die Zahl sämtlicher der Abtheilung angehörenden Kassen-Mitglieder (also z. B. auch der minderjährigen) maßgebend. Dies ist notwendig, um für die Bemessung der Vertretung des Arbeitgebers eine richtige Grundlage zu gewinnen.

Die hier vorgesehene Art der Vertheilung der Vertreter auf die Abtheilungen wird vor der Zuteilung einer bestimmten Zahl von Vertretern an jede Abtheilung meist den Vorzug verdienen, da sie die wechselnde Zahl der in jeder Abtheilung vorhandenen Mitglieder berücksichtigt und zugleich eine bequeme Grundlage für die Bemessung des Stimmrechts der Vertretung des Arbeitgebers in der General-Versammlung bietet.

Geschäfts-Ordnung der General-Versammlung.

§ 31. Die General-Versammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungs-Gegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche General-Versammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisions-Ausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,

2. im [April] jeden Jahres zur Beschlussfassung über die Abnahme der Jahres-Rechnung.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis. [Die Berufung der General-Versammlung muß binnen . . . Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Theil ihrer Mitglieder es beantragt.] (*)

Jede vorschriftsmäßig berufene General-Versammlung ist beschlussfähig.

Die Leitung der General-Versammlung steht dem [Vertreter der Firma] [von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben] zu.

Beschlüsse der General-Versammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmen-Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu § 31.

1. Diese Bestimmung ist nicht — wie es nach dem Hilfskassen-Gesetz der Fall — gesetzlich notwendig.

§ 32. Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstände liegt der General-Versammlung ob: (*)

1. Die Abnahme der Jahres-Rechnung und die Wahl eines Revisions-Ausschusses von [3] Personen, welche nicht Klassen-Mitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahres-Rechnung.

2. Beschlussnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstands-Mitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.

3. Die Beschlussnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.

4. Beschlussnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlussnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen [ruht] die Stimme[n] der [des] Vertreter[s] der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben [desselben] von einem von der General-Versammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet. (*) Im übrigen finden auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen im § 28 Absatz 3 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Zu § 32.

1. Nach § 36 des Gesetzes steht der General-Versammlung die Beschlussnahme über alle Angelegenheiten zu, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder Statuts dem Vorstände obliegt. Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der General-Versammlung kann aber ohne Verletzung dieser Vorschrift auch so ge-

sehen, daß die der Beschlussnahme der General-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten ausgeführt werden und die Wahrnehmung aller übrigen dem Vorstände übertragen wird, wie es hier und im § 29 geschehen ist. Diese Art der Abgrenzung verdient den Vorzug, weil die der Beschlussnahme der General-Versammlung vorzubehaltenden Gegenstände leichter erschöpfend aufzuzählen sind, als die mannigfaltigeren Obliegenheiten des Vorstandes.

Die unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Gegenstände sind diejenigen, welche der Beschlussnahme der General-Versammlung nach §§ 36 und 68 Absatz 3 des Gesetzes vorbehalten werden müssen.

Sollen noch andere Gegenstände, z. B. Entscheidungen über Beschwerden von Klassen-Mitgliedern, über Maßnahmen des Vorstandes, Beschlussnahme über die mit Ärzten und Apotheken abzuschließenden Verträge u., der General-Versammlung vorbehalten werden, so sind sie unter weiteren Ziffern beizufügen.

2. Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich notwendig, entspricht aber der Natur der hier in Frage stehenden Verhandlungen.

Streitigkeiten.

§ 33. Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits (§ 58 Abs. 1) über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen (§ 65 Abs. 5) oder über Unterstützungs-Ansprüche entstehen, werden von der Aufsichts-Behörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungs-Ansprüche betreffen.

Beaufsichtigung der Kasse.

§ 34. Die Aufsicht über die Kasse (§ 44) wird unter Ober-Aufsicht [Bezeichnung der höheren Verwaltungs-Behörde] zu N. von [Bezeichnung der Aufsichts-Behörde] zu N. wahrgenommen. (*) (*)

Zu § 34.

1. Die Bezeichnung der zuständigen Aufsichts-Behörde und Ober-Aufsichtsbehörde im Statut empfiehlt sich, um jedem Klassen-Mitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin etwaige Beschwerden über die Kassen-Verwaltung zu richten sind.

2. Ueber die Aufsichts-Befugnisse vergl. §§ 66, 67, 68 mit 44, 45 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes.

Vorstehendes Statut ist von der Firma N. zu N. (§ 64 Nr. 2) nach Anhörung der in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen aufgestellt worden und tritt am 1. 18 .. in Kraft.

Vorstehende Statutenentwürfe werden auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hierzu wird bemerkt, daß die Verlagsbuchhandlung von Fr. Kortkampf zu Berlin W., Lützowstraße 61, die kleine Ausgabe, welche beide Statutenentwürfe in einem Heft von achtzig Seiten enthält, zu folgenden Preisen offerirt:

1 Exemplar geheftet	75 Pf.
12—25 Exemplare geheftet je kart. in Leinwand	100 "
26—50 Exemplare geheftet je kart. in Leinwand je	65 "
51—75 Exemplare geheftet je kart. in Leinwand je	90 "
76—100 Exemplare geheftet je kart. in Leinwand je	60 "
51—75 Exemplare geheftet je kart. in Leinwand je	60 "
76—100 Exemplare geheftet je kart. in Leinwand je	85 "
12—25 Exemplare geheftet je kart. in Leinwand je	50 "
26—50 Exemplare geheftet je kart. in Leinwand je	70 "
51—75 Exemplare geheftet je kart. in Leinwand je	40 "
76—100 Exemplare geheftet je kart. in Leinwand je	60 "

Die Ausgabe in Folioformat stellt dieselbe Handlung zu folgenden Preisen her:

a) das Statut für Ortskrankenkassen (24 Seiten):

1 Exemplar geheftet	75 Pf.
12—25 " " je	65 "
26—50 " " "	60 "
51—75 " " "	50 "
76—100 " " "	40 "

b) Das Statut für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (16 Seiten):

1 Exemplar geheftet	50 Pf.
12—25 " " je	45 "
26—50 " " "	40 "
51—75 " " "	35 "
76—100 " " "	30 "

Bei Abnahme von 500 oder mehr Exemplaren würden noch weitere besonders zu vereinbarende Preisermäßigungen eintreten.

Endlich beabsichtigt dieselbe Buchhandlung eine Ausgabe zu veranstalten, welche die Statuten-Entwürfe mit der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 in einem Octavheft zum Preise von etwa 1 Mark, bei entsprechender Ermäßigung für Partie-Bezüge enthalten soll.

Auch die Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann zu Berlin W., Mauerstraße 63 bis 65, wird die Statutenentwürfe in einer größeren, sowie in einer handlichen Oktav-Ausgabe, letztere im dauerhaften Pappband, zu ähnlichen Preisen liefern und hat ein hierauf bezügliches Circular versendet.

Marienwerder, den 5. April 1884.
Der Regierungs-Präsident.

Druckfehler-Berichtigung.

1. Im Texte des § 1 des Statuts einer Ortskrankenkasse ist hinter „errichtet“ einzuschließen: „(3).“ und dagegen ist statt „(3)“ zu setzen „(4)“ und statt „(4)“ zu setzen: „(5)“.
2. Im Texte des § 25 ist am Schlusse des ersten Absatzes einzuschließen „(3)“, im vierten Absatze von den Bemerkungen muß die jetzige Nr. 3 als Nr. 2 und die jetzige Nr. 2 als Nr. 3 bezeichnet werden.